

## Schiedsrichterordnung

### § 1 Zusammensetzung

Der Schiedsrichterausschuss (SRA) von Squash in Bayern besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzern. Aus jedem Bezirk muss ein Vertreter im Schiedsrichterausschuss sitzen.

Der Vorsitzende des SRA wird vom Präsidium berufen, wobei der SRA ein Vorschlagsrecht hat.

Der Vorsitzende beruft seine Beisitzer.

Für jeden Bezirk wird ein Bezirks-Vertrauensmann eingesetzt.

### § 2 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des SRA hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) Leitung des Schiedsrichterwesens von Squash in Bayern
- b) Einberufungen der Sitzungen des SRA und organisatorische Durchführung der Beschlüsse
- c) Vertretung von Squash in Bayern im Rahmen des Schiedsrichterwesens.

### § 3 Zuständigkeit des Schiedsrichterausschusses

Der SRA hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) Aus- und Weiterbildung der Vertrauensmänner und der Vereinsobmänner (siehe Anhang 3)
- b) Aus- und Weiterbildung der C-Lizenzinhaber (siehe Anhang 1)
- c) Aus- und Weiterbildung der B-Lizenzinhaber (siehe Anhang 2)
- d) Einsetzung von offiziellen Oberschiedsrichtern für alle Turniere, die bei Squash in Bayern einen Oberschiedsrichter anfordern.

### § 4 Aufgaben der Bezirks-Vertrauensmänner

Die Bezirks-Vertrauensmänner haben insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) Ausbildung und Prüfung der Vereinsobmänner
- b) Vertretung des Bezirkes bei Squash in Bayern im Rahmen des Schiedsrichterwesens.

### § 5 Kostenregelung

Einsätze im Auftrag des SRA von Squash in Bayern werden nach der vom Finanz- und Verwaltungsausschuss genehmigten Regelung erstattet.

### § 6 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die DSQV-Schiedsrichterordnung entsprechend.

### § 7 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung beschließt der Verbandsausschuss.

Geändert vom Verbandsausschuss am 17. Dezember 2006

<b>Anhang 1 zur Schiedsrichterordnung</b>	
<b>C-SCHIEDSRICHTER-AUSBILDUNG</b>	
Voraussetzung	Mitgliedschaft bei Squash in Bayern
Mindestalter	12 Jahre (auf Antrag sind Ausnahmen durch den Schiedsrichterausschuss möglich)
Ausbildung	1. Teilnahme am Ausbildungsseminar 2. Theoretische Prüfung (30 Fragen, 85% richtig)
Ausbilder	1. Vereinsobmänner 2. Vertrauensmänner 3. Gastausbilder
Wiederholung	Ist nach Teilnahme an einem offiziellen Seminar beliebig oft möglich.
Gültigkeit	3 Jahre (Ablauf zum 30.09.)
Verlängerung	Durch Teilnahme an einem Fortbildungsseminar vor Ablauf der C-Lizenz. Durch Teilnahme an einer Schiedsrichter-B-Lizenz-Ausbildung- bzw. Fortbildung Durch Teilnahme an einer Schiedsrichterobmannausbildung- bzw. Fortbildung.
Kosten	Sie werden durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des SRA festgesetzt. Derzeit kostet die C-Lizenz-Ausbildung- bzw. Fortbildung jeweils € 10,00. Die Ausstellung einer C-Lizenz auf Grund einer Ausnahmegenehmigung kostet ebenfalls € 10,00.
Anmeldung	Die Anmeldung erfolgt durch den jeweiligen Verein an den Ausbilder (Vereinsobmann, Vertrauensmann oder Gastausbilder). Dieser meldet spätestens 5 Tage vor dem Ausbildungstermin den Termin an den Vorsitzenden des SRA und an die Geschäftsstelle von Squash in Bayern.
Sonstiges	Auf Antrag eines Vereines kann eine C-Lizenz ausgestellt werden, wenn für einen Spieler eine internationale Lizenz, die nicht älter als 3 Jahre ist, nachgewiesen werden kann oder wenn der betreffende Spieler in der Damen- oder Herren-Weltrangliste mit errungenen Punkten vertreten ist. Der SRA entscheidet in diesem Fall endgültig.
Dieser Anhang wird durch den SRA mit einfacher Mehrheit geändert.	
<b>Anhang 2 zur Schiedsrichterordnung</b>	
<b>B-SCHIEDSRICHTER-AUSBILDUNG</b>	
Voraussetzung	Mitgliedschaft bei Squash in Bayern und Schiedsrichter-C-Lizenz
Mindestalter	18 Jahre (auf Antrag sind Ausnahmen durch den SRA möglich)
Ausbildung	1. Teilnahme an der theoretischen B-Lizenzausbildung mit schriftlicher Prüfung 2. Praktische Prüfung (Vier bestandene Testate als Schiedsrichter, alle Testate werden gewertet) Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist die bestandene theoretische B-Lizenzausbildung. Die Testate werden vom Vorsitzenden des SRA oder von ihm benannten Schiedsrichterausschussmitgliedern abgenommen. Die Ausbildung muss innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Es kann in Härtefällen ein schriftlicher Antrag zur Fristverlängerung an den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses gestellt werden.
Gültigkeit	3 Jahre (Ablauf zum 30.09.)
Verlängerung	Die B-Lizenz kann durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen von Siby, DSQV Schirriausschuss oder durch Teilnahme am Fortbildungsseminar von Siby zur Bundesligaendrunde verlängert werden. B-Lizenz-Inhaber müssen jährlich 4 Testate an zwei verschiedenen Tagen (Bayerische Meisterschaft, Turniere der Bayerischen Turnierserie, DSQV Jugendranglistenturniere, DSQV Meisterschaften (Damen & Herren), Internationale Turniere, DSQV Ranglistenturniere, Bundesliga (Herren), absolvieren.
Anmeldung	Die Anmeldung zur Theorie erfolgt spätestens 5 Tage vor dem Ausbildungstermin an den Ausbilder und die Geschäftsstelle von Squash in Bayern. Die Anmeldung zur Praxis erfolgt spätestens 3 Tage vor dem Ausbildungstermin an alle Ausbilder und die Geschäftsstelle von Squash in Bayern.
Kosten	Die B-Lizenz-Ausbildung inklusive Testaten wird mit € 50,00 berechnet. Die Fortbildung ist kostenlos. Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders für die theoretische B-Lizenz-Ausbildung beträgt € 100,00. Es können keine Fahrtkosten abgerechnet werden.
Termine	Zweimal pro Jahr wird durch den SRA eine B-Lizenzausbildung angeboten. Die Ausbildungstermine und Veranstaltungsorte werden zum 15.06. des jeweiligen Kalenderjahres festgelegt.
Sonstiges	Auf Antrag eines Vereines kann eine B-Lizenz ausgestellt werden, wenn für einen Spieler eine internationale Lizenz, die nicht älter als 2 Jahre ist, nachgewiesen wird. Der SRA entscheidet in diesem Fall endgültig.
Dieser Anhang wird durch den SRA mit einfacher Mehrheit geändert.	
19. Juni 2006	

<b>Anhang 3 zur Schiedsrichterordnung</b>	
<b>VEREINS-OBMÄNNER - VERTRAUENSMÄNNER - GASTAUSBILDER</b>	
Vereins-Obmänner	<p>Jeder Verein kann Vereins-Obmänner ausbilden lassen. Die Ausbildungsberechtigung wird nach Teilnahme an einem Ausbildungsseminar erteilt. Die Ausbildungsberechtigung der Vereins-Obmänner gilt immer bis 31.12. des dritten Jahres Die Anzahl der Vereinsausbilder soll maximal zwei pro Verein betragen (begründete Ausnahmen möglich) Teilnehmer der Vereins-Schiedsrichterkurse sind grundsätzlich nur eigene Vereinsmitglieder. Eine Obmannausbildung muss alle 2 Jahre durch Teilnahme an einem Obmannseminar oder einer B-Ausbildung- bzw. Verlängerung verlängert werden.</p>
Vertrauensmänner	<p>Die Vertrauensmänner führen pro Jahr (01.07. – 30.06. des darauffolgenden Jahres) in jedem Bezirk vier C-Aus- und Fortbildungen durch. Die Termine müssen bis 31.05. jeden Jahres an den Vorsitzenden des SRA gemeldet werden. Diese Ausbildungstermine und Orte müssen bis zum 15.06. des jeweiligen Kalenderjahres durch den Vorsitzenden des SRA an die Geschäftsstelle von Siby gemeldet werden. Es wird grundsätzlich eine C-Lizenz-Aus- und Fortbildung durchgeführt und im Anschluss daran eine erweiterte Obmannausbildung. Alle Vereine können bezirksübergreifend an diesen Terminen teilnehmen. Die Vertrauensmänner können pro Ausbildung in den Bezirken € 100,00 abrechnen. Zwei Ausbildungen pro Tag können abgerechnet werden. Fahrtkosten werden nicht erstattet. Die Vertrauensmänner treffen sich zur Bundesligaendrunde des jeweiligen Jahres und führen ein Fortbildungsseminar durch. Fahrtkosten werden nur für diese Veranstaltung (€ 0,11 pro Kilometer) von Siby übernommen, sowie eine Übernachtung im DZ.</p>
Gastausbilder	<p>Ein Verein, der keinen eigenen Schiedsrichterobmann hat, kann sich von einem anderen Verein einen Gastausbilder holen. Ein Schiedsrichterobmann kann für mehrere Vereine als Gastausbilder angemeldet sein. Der Gastverein muss einen schriftlichen Antrag stellen, der auch vom Gastausbilder unterschrieben ist. Die Gebühr für einen Gastausbilder beträgt € 80,- pro Jahr und wird beim Gastverein mit der Monatsrechnung eingezogen und dann dem Gastausbilder überwiesen. Die Gebühr wird auch fällig, wenn der Gastausbilder in einem Jahr keine C-Lizenzausbildungen durchführt. Die Gastausbildertätigkeit gilt bis auf Widerruf.</p>
Dieser Anhang wird durch den SRA mit einfacher Mehrheit geändert.	
18. Oktober 2006	